

SATZUNG
des Thüringer Skiverbandes e. V. (TSV)



Gliederung	Gliederung
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des TSV	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des TSV
§ 2 Stellung des TSV	§ 2 Stellung des TSV
§ 3 Grundsätze und Ziele	§ 3 Grundsätze und Ziele
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6 Organe des Verbandes	§ 6 Organe des Verbandes
§ 7 Verbandstag	§ 7 Verbandstag
§ 8 Vorstand	§ 8 Vorstand
§ 9 Präsidium	§ 9 Präsidium
§ 10 Kommissionen	§ 10 Kommissionen
§ 11 Athletenkommission	§ 11 Athletenkommission
§ 12 Finanzen des TSV	§ 12 Finanzen des TSV
§ 13 Skibezirke	§ 13 Skibezirke
§ 14 Wahlen/Beschlüsse	§ 14 Wahlen/Beschlüsse
§ 15 Protokolle	§ 15 Protokolle
§ 16 Auflösung des Verbandes	§ 16 Auflösung des Verbandes
§ 17 Auszeichnungen	§ 17 Auszeichnungen
§ 18 Sanktionen	§ 18 Sanktionen
§ 19 Kassenprüfung	§ 19 Kassenprüfung
§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

<p>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des TSV</p> <p>Der Thüringer Skiverband (TSV) ist die Vereinigung aller Skisektionen, Skivereine und der Skibezirke in Thüringen, die mit einem schriftlichen Antrag ihren Beitritt erklärt haben. Er wurde am 16.06.1990 in Bad Blankenburg gegründet, hat seinen Sitz in Oberhof und ist im Vereinsregister unter Nr. 70 beim Amtsgericht Suhl registriert.</p> <p>§ 2 Stellung des TSV</p> <p>Der TSV ist eine freiwillige Organisation zur Förderung und Entwicklung des Schneesports in Thüringen (Schneesport umfasst den alpinen Skilauf, Biathlon, Nordische Kombination, Skiakrobatik, Skilanglauf, Skitouristik, Skispringen, Snowboard, Telemark). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff AO) der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Grundlage für die Arbeit des TSV ist sein Programm und seine Satzung. Der TSV ist Mitglied im Deutschen Skiverband (DSV) und im Landessportbund Thüringen und erkennt deren Satzungen an.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des TSV</p> <p>Der Thüringer Skiverband (TSV) ist die Vereinigung aller Skisektionen, Skivereine und der Skibezirke in Thüringen, die mit einem schriftlichen Antrag ihren Beitritt erklärt haben. Er wurde am 16.06.1990 in Bad Blankenburg gegründet, hat seinen Sitz in Oberhof und ist im Vereinsregister unter der Nr. 330070 beim Amtsgericht Suhl registriert.</p> <p>§ 2 Stellung des TSV</p> <p>Der TSV ist eine freiwillige Organisation zur Förderung und Entwicklung des Schneesports in Thüringen (Schneesport umfasst den alpinen Skilauf, Biathlon, Nordische Kombination, Skiakrobatik, Skilanglauf, Skitouristik, Skispringen, Snowboard, Telemark). Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff AO) der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Grundlage für die Arbeit des TSV ist seine Satzung und sein Programm. Der TSV ist Mitglied im Deutschen Skiverband (DSV) und im Landessportbund Thüringen und erkennt deren Satzungen an.</p>
---	---

<p>§ 3 Grundsätze und Ziele</p> <p>Der TSV ist politisch neutral und frei von rassistischen und parteipolitischen Interessen, unterstützt die olympische Idee und trägt bei zur Herausbildung der hohen Ideale des Friedens, des Humanismus, der Völkerverständigung und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit.</p> <p>Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck dadurch, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einflussnahme auf ein gesundheitsbewusstes Verhalten seiner Mitglieder, auch und insbesondere, durch die Einhaltung und Umsetzung • der Anti-Doping-Ordnung des Thüringer Skiverbandes in der jeweils gültigen Fassung; 	<p>§ 3 Grundsätze und Ziele</p> <p>Der TSV ist politisch neutral und frei von rassistischen und parteipolitischen Interessen, unterstützt die olympische Idee und trägt bei zur Herausbildung der hohen Ideale des Friedens, des Humanismus, der Völkerverständigung und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit. Darüber hinaus verurteilt der TSV jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>Der TSV fühlt sich insbesondere für eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich und will seine Mitgliedsvereine bei dieser Arbeit unterstützen.</p> <p>Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck dadurch, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einflussnahme auf ein gesundheitsbewusstes Verhalten seiner Mitglieder, auch und insbesondere, durch die Einhaltung und Umsetzung des entsprechenden Verhaltens, • die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des Thüringer Skiverbandes in der jeweils gültigen Fassung;
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • die Betreuung aller skisporttreibenden Mitgliedsvereine; • die Aus- und Weiterbildungsangebote an seine Mitglieder, Übungsleiter, Kampfrichter, Sportwarte und Kommissionsvorsitzenden; • die Planung und Durchführung von Skiveranstaltungen in Abstimmung mit den Skibezirken; • die sportfachliche Begutachtung zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Wettkampf- und Trainingsstätten für Skiläufer und Skitouristen in Abstimmung mit den Kommunen; • die Unterstützung der Mitgliedsvereine und ihrer Gliederungen bei der Entwicklung eines anspruchsvollen Vereinslebens. <p>Der TSV bekennt sich zur Förderung des Spitzensports und will durch die sportlichen Leistungen seiner Mitglieder Vorbilder für die Skijugend schaffen, der Bevölkerung unseres Landes Freude und Entspannung bieten, das Land THÜRINGEN würdig vertreten und damit einen Beitrag zur internationalen Entwicklung des Skisports leisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung der Kinderschutzordnung, • die Betreuung aller skisporttreibenden Mitgliedsvereine, • die Aus- und Weiterbildungsangebote an seine Mitglieder, Übungsleiter, Kampfrichter, Sportwarte und Kommissionsvorsitzenden, • die Planung und Durchführung von Skiveranstaltungen in Abstimmung mit den Skibezirken, • die sportfachliche Begutachtung zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Wettkampf- und Trainingsstätten für Skiläufer und Skitouristen in Abstimmung mit den Kommunen, • die Unterstützung der Mitgliedsvereine und ihrer Gliederungen bei der Entwicklung eines anspruchsvollen Vereinslebens. <p>Der TSV bekennt sich zur Förderung des Spitzensports und will durch die sportlichen Leistungen seiner Mitglieder Vorbilder für die Skijugend schaffen, der Bevölkerung unseres Landes Freude und Entspannung bieten, das Land Thüringen würdig vertreten und damit einen Beitrag zur internationalen Entwicklung des Skisports leisten.</p>
---	--

<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied im TSV kann ein skisporttreibender Verein und ein Verein mit schneesporttreibenden Mitgliedern werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim TSV beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das gilt auch für einen Verein, der sich um Aufnahme bewirbt, jedoch keine Skisektion besitzt. 2. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Personen als Einzelmitglied werden nicht aufgenommen. Die Mitgliedsvereine, Vereinsabteilungen gelten aber als Einzelmitglieder. Ihre Mitgliedschaft sowie ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung geregelt. 3. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Verbandes, mit Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem TSV oder der Auflösung einer Skisektion des Vereins. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 3 Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Präsidiums des TSV erfolgen.
--

<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied im TSV kann ein gemeinnütziger eingetragener Verein sein, der sich seinem Vereinszweck nach mit Schneesport i.S. d. § 2 Satz 1 dieser Satzung befasst. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim TSV beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das gilt auch für einen Verein, der sich um Aufnahme bewirbt, jedoch keine Skisektion besitzt. 2. ENTFÄLLT! Personen als Einzelmitglied werden nicht aufgenommen, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern. ENTFÄLLT! Ihre Mitgliedschaft sowie ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung geregelt. 3. Die Mitgliedschaft endet mit: <ul style="list-style-type: none"> • der Auflösung der Skisektion des Vereins, • mit Austritt, • Ausschluss auf Beschluss des Vorstandstages des TSV, • der Auflösung des Verbandes <p>Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.</p>

<p>Der Ausschluss ist zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> wegen Handlungen, die sich gegen den TSV richten, seine Aufgaben behindern, sein Ansehen schädigen und in besonderem Maße die Belange des Sports missachten; wegen grober Verstöße gegen die Satzung des TSV oder sonstige Ordnungen; wegen Nichtbeachten von Beschlüssen der Organe des TSV; wenn ein Mitglied mehr als 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. <p>Den Antrag auf Ausschluss können jedes Mitglied bzw. die Organe des Verbandes stellen.</p>	<p>Er muss mindestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.</p> <p>Den Antrag auf Ausschluss können jedes Mitglied bzw. die Organe des Verbandes stellen.</p> <p>Der Ausschluss ist zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> wegen Handlungen, die sich gegen den TSV richten, seine Aufgaben behindern, sein Ansehen schädigen und in besonderem Maße die Belange des Sportes missachten; wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des TSV; wegen Nichtbeachten von Beschlüssen der Organe des TSV; wenn ein Mitglied mehr als neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist; seine Gemeinnützigkeit verliert. 	<p>4. Ehrenmitglieder werden durch den Verbandstag benannt. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Schneesports besonders verdient gemacht haben.</p> <p>5. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten benennen. Zum Ehrenpräsident kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Thüringer Skiverbandes mindestens eine Wahlperiode geführt hat. Der Ehrenpräsident ist Mitglied des Vorstandes und besitzt beratende Funktion.</p> <p>6. Fördernde Mitglieder können durch den Verband geworben werden. Vorgesehen dafür sind Personen, Behörden, Firmen, die die Belange des Schneesports besonders fördern.</p>	<p>4. Ehrenmitglieder werden durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums benannt. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Schneesports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.</p> <p>5. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten benennen. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Thüringer Skiverbandes mindestens eine Wahlperiode geführt hat. Der Ehrenpräsident ist stimmrechtloses Mitglied des Präsidiums und besitzt eine beratende Funktion.</p> <p>ENTFÄLLT!</p>
--	---	---	---

<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des TSV unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes erhoben. Die Vereine melden ihre Mitglieder im Landesfachverband an den Landessportbund Thüringen. Dies bildet die Grundlage für die jährliche Beitragsberechnung. 3. Die Mitglieder des TSV sind verpflichtet, die Ziele des TSV zu fördern sowie die Satzung, Ordnungen des TSV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten. <p>§ 6 Organe des Verbandes</p> <p>Die Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. der Vorstand 3. das Präsidium 	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des TSV unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes erhoben. Grundlage für die Beitragsberechnung bildet die jeweils aktuelle Bestandserhebung des Landessportbund Thüringen e.V. 3. Die Mitglieder des TSV sind verpflichtet, die Ziele des TSV zu fördern sowie die Satzung, Ordnungen des TSV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten. <p>§ 6 Organe des Verbandes</p> <p>Die Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. der Vorstand 3. das Präsidium
---	---

<p>§ 7 Der Verbandstag</p> <p>Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des Verbandes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbandstag wird alle 3 Jahre durch das Präsidium einberufen. 2. Ort, Termin und Tagesordnung sind 4 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse unterhalten und diese bei der Geschäftsstelle des Verbandes (derzeitige Postanschrift/E-Mail: Am Grenzadler 7 98559 Oberhof / Info@Thueringer-Skiverband.de) hinterlegt haben, können wirksam per E-Mail unter der zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse geladen werden. <p>Der Verbandstag</p> <ul style="list-style-type: none"> • behandelt grundsätzlich Fragen des Schneesports, • nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, 	<p>§ 7 Der Verbandstag</p> <p>Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des Verbandes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbandstag wird einmal jährlich durchgeführt und durch das Präsidium einberufen. 2. Ort, Termin und Tagesordnung sind vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse unterhalten und diese bei der Geschäftsstelle des Verbandes (derzeitige Postanschrift/E-Mail: Am Grenzadler 7 98559 Oberhof / Info@Thueringer-Skiverband.de) hinterlegt haben, können wirksam per E-Mail unter der zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse geladen werden. 3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. <p>Der Verbandstag</p> <ul style="list-style-type: none"> • behandelt grundsätzlich Fragen des Schneesports, • nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • trifft Entscheidungen über den Bericht der Kassenprüfung, • entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums, • wählt den Vorstand, das Präsidium, die Kassenprüfer, sowie ernennt Ehrenmitglieder (Mit der Wahl des Vorstandes und des Präsidiums erhalten diese Gremien das Recht, im Falle einer Unterbesetzung (z.B. durch Rücktritt, Ausschluss, Krankheit oder Tod eines Mitglieds), in jeweils eigener Kompetenz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit durch Kooptierung die zu besetzende Position durch eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen des Verbandes (§ 15 Ziff. 1) bis zum nächsten Verbandstag nachzubesetzen.) • fasst Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Höhe der Beiträge und Umlagen sowie zum Erwerb oder der Veräußerung von Verbandsvermögen. <p>Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das</p>	<ul style="list-style-type: none"> • trifft Entscheidungen über den Bericht der Kassenprüfung, • entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums, • wählt den Vorstand, das Präsidium, die Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren und ernennt Ehrenmitglieder (Mit der Wahl des Vorstandes und des Präsidiums erhalten diese Gremien das Recht, im Falle einer Unterbesetzung (z.B. durch Rücktritt, Ausschluss, Krankheit oder Tod eines Mitglieds), in jeweils eigener Kompetenz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit durch Kooptierung die zu besetzende Position durch eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen des Verbandes (§ 15 Ziff. 1) bis zum nächsten Verbandstag nachzubesetzen) • fasst Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Höhe der Beiträge und Umlagen sowie zum Erwerb oder der Veräußerung von Verbandsvermögen. <p>Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich oder in</p>	<p>Präsidium gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf dem Verbandstag (außerhalb der Tagesordnung) bedürfen der Zustimmung (einfache Mehrheit) der Delegierten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder durch ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied geleitet. 4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann durch einen Vertreter am Verbandstag teilnehmen. 5. Bei Abstimmung zu personellen Problemen haben die Mitgliedsvereine pro 50 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme, wenn sie weniger als 50 Mitglieder haben. Für begonnene 50 Mitglieder steht eine Stimme zu, wenn die Zahl von 25 Mitgliedern überschritten wird (Beispiel: 76 Mitglieder = 2 Stimmen). 	<p>Textform per E-Mail (info@thueringer-skiverband.de) an das Präsidium gestellt werden und eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf dem Verbandstag (außerhalb der Tagesordnung) bedürfen der Zustimmung (einfache Mehrheit) der Delegierten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder durch ein von ihm benanntes Präsidiumsmitglied geleitet. Die Leitung durch eine andere Person bedarf der Zustimmung des Verbandstages. 5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann durch einen oder mehrere Vertreter (je nach Stimmenanzahl) am Verbandstag teilnehmen. 6. Bei der Abstimmung zu personellen Problemen haben die Mitgliedsvereine pro 50 gemeldeter Mitglieder im Sportfachverband (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme, wenn sie weniger als 50 gemeldete Mitglieder im Sportfachverband haben. Für begonnene 50 Mitglieder steht eine Stimme zu, wenn die Zahl von 25 Mitgliedern überschritten wird (Beispiel: 76 Mitglieder = 2 Stimmen).
---	---	--	---

<p>Die Anzahl der möglichen Stimmen ergibt sich aus dem Mitgliederstand.</p> <p>Sachfragen werden mit einer Stimme pro Verein beschlossen.</p> <p>6. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann bei Wahl oder Beschlussfassung nur persönlich erfolgen.</p> <p>7. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Interesse des Verbandes es erfordert • auf Verlangen des Präsidiums und/bzw. des Vorstandes, wenn 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt • auf Verlangen der Mitglieder des Verbandes, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die 	<p>Die Anzahl der möglichen Stimmen ergibt sich aus dem Mitgliederstand der jeweils aktuellen Bestandserhebung des Landessportbund Thüringen e.V.</p> <p>Sachfragen werden mit einer Stimme pro Verein beschlossen.</p> <p>7. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann bei Wahl oder Beschlussfassung nur persönlich erfolgen. Sollte eine Onlineveranstaltung nötig sein, ist auch die Stimmabgabe digital, mit einem dafür ausgelegten Programm, möglich.</p> <p>8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Interesse des Verbandes es erfordert • auf Verlangen des Präsidiums, wenn 2/3 der Präsidiumsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt • auf Verlangen der Mitglieder des Verbandes, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung
--	---

<p>Einberufung des außerordentlichen Verbandstages schriftlich beantragen.</p> <p>Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann auch über die hinterlegte E-Mailadresse des Mitgliedes (§ 5 Ziff. 4) mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erfolgen.</p> <p>8. Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.</p>	<p>des außerordentlichen Verbandstages schriftlich beantragen.</p> <p>Die darauf unverzüglich durch das Präsidium zu veranlassende Einladung/ Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann auch über die hinterlegten E-Mailadressen der Mitglieder (§ 5 Ziff. 4) mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.</p> <p>9. Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen, welche auf elektronischem Weg an das Mitglied zu versenden ist.</p>
---	--

<p>§ 8 Der Vorstand</p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder des Präsidiums, 	<p>§ 8 Der Vorstand</p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder des Präsidiums,
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • die Vorsitzenden der Skibezirke, • Sportwarte, Fachwarte und Referenten • der Athletensprecher • der Ehrenpräsident. <p>2. Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • genehmigt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung, • fasst Beschlüsse über die Belastung des Grundvermögens und die Aufnahme von Krediten über 10.000,00 EURO, • fasst Beschlüsse zu strategischen Entwicklungen des Schneesports, • bestätigt vom Präsidium erarbeitete Ordnungen, • trifft Entscheidungen zur Mitgliedschaft oder Beteiligung und/oder zur Gründung von Organisationen, Verbänden oder Unternehmen. • kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. • erlässt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Vorsitzenden der Skibezirke, • die Sportwarte, • die Fachwarte, • die Referenten, • der Athletensprecher, • der Ehrenpräsident. <p>2. Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • genehmigt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung, • fasst Beschlüsse über die Belastung des Grundvermögens und die Aufnahme von Krediten über 10.000,00 EURO, • fasst Beschlüsse zu strategischen Entwicklungen des Schneesports, • bestätigt vom Präsidium erarbeitete Ordnungen, • trifft Entscheidungen zur Mitgliedschaft oder Beteiligung und/oder zur Gründung von Organisationen, Verbänden oder Unternehmen, • kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, • erlässt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. 	<p>3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auffassungen zu Grundsatzfragen im Vorstand vorzutragen, wenn dies im Vorstand 14 Tage vorher angezeigt wurde.</p> <p>4. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.</p> <p>5. Jedes Vorstandsmitglied hat mit Annahme seiner Wahl sicherzustellen, dass es über elektronische Medien (E-Mail) jederzeit Mitteilungen erhalten kann. Zu diesem Zweck richtet der Verband über die Geschäftsstelle einen E-Mail Postfach ein und kann auch per E-Mail über die Geschäftsstelle des Verbandes einladen.</p> <p>6. Der Vorstand tagt 2 x jährlich. Die Sitzung leitet der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Zu den turnusmäßigen Sitzungen wird mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe zu fassender Beschlüsse eingeladen.</p> <p>7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder in Text- bzw. elektronischer Form in der Geschäftsstelle ein, ist die</p>	<p>3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auffassungen zu Grundsatzfragen im Vorstand vorzutragen, wenn dies im Vorstand 14 Tage vorher angezeigt wurde.</p> <p>4. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.</p> <p>5. Jedes Vorstandsmitglied hat mit Annahme seiner Wahl sicherzustellen, dass es über elektronische Medien (E-Mail) jederzeit Mitteilungen erhalten kann. Zu diesem Zweck richtet der Verband über die Geschäftsstelle ein E-Mail-Postfach ein und kann auch per E-Mail über die Geschäftsstelle des Verbandes einladen.</p> <p>6. Der Vorstand tagt zweimal jährlich. Die Sitzung leitet der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Zu den turnusmäßigen Sitzungen wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe zu fassender Beschlüsse eingeladen.</p> <p>7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder in Text- bzw. elektronischer Form in der Geschäftsstelle ein, ist die</p>
---	--	--	---

<p>Tagesordnung zu Beginn der Vorstandssitzung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Vorstandssitzung gestellt, beschließt der Vorstand über die Zulassung.</p>	<p>Tagesordnung zu Beginn der Vorstandssitzung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Vorstandssitzung gestellt, beschließt der Vorstand über die Zulassung.</p>
<p>8. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden – soweit es die Interessen des Verbandes gebieten – schriftlich oder in Textform über die hinterlegten E-Mailadressen mit einer Frist von 2 Wochen über die Geschäftsstelle eingeladen.</p>	<p>8. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden, soweit es die Interessen des Verbandes gebieten, schriftlich oder in Textform über die hinterlegten E-Mailadressen mit einer Frist von zwei Wochen über die Geschäftsstelle eingeladen.</p>

<p>§ 9 Das Präsidium</p> <p>1. Es besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten, • 3 Vizepräsidenten, • dem Schatzmeister sowie • einem Vorsitzenden der Skibezirke. <p>Dieser ist zur 1. Sitzung des zum Verbandstag neugewählten Präsidiums für die Dauer von 3 Jahren zu berufen.</p> <p>Die Aufgabenverteilung der Vizepräsidenten soll sich nach den unter § 10 formulierten Geschäftsbereichen orientieren.</p>	<p>§ 9 Das Präsidium</p> <p>1. Es besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten, • 3 Vizepräsidenten, • 2 Präsidiumsmitgliedern, • dem Schatzmeister, • einem Vorsitzenden der Skibezirke. <p>Dieser ist zur 1. Sitzung des zum Verbandstag neugewählten Präsidiums für die Dauer von 3 Jahren zu berufen.</p> <p>Im Rahmen der ersten (konstituierenden) Sitzung des Präsidiums werden aus den gewählten Präsidiumsmitgliedern die drei Vizepräsidenten durch dieses Gremium gewählt.</p>
--	---

<p>Gäste können hinzugezogen werden ohne Stimmrecht.</p>	<p>Die Aufgabenverteilung der Vizepräsidenten soll sich nach den unter § 10 formulierten Geschäftsbereichen orientieren.</p> <p>Gäste können auf Einladung des Präsidiums hinzugezogen werden und besitzen kein Stimmrecht</p>
<p>2. Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den 3 Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.</p> <p>Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein, durch zwei Vizepräsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten.</p> <p>§ 8 Ziff. 5 gilt entsprechend für die Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p>2. Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, 2 Präsidiumsmitgliedern und dem Schatzmeister.</p> <p>Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein bzw. durch zwei Vizepräsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten.</p> <p>ENTFÄLLT!</p>
<p>3. Das Präsidium führt die Geschäfte, erarbeitet den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung Es kann dafür einen Geschäftsführer einsetzen, der dem Präsidium beratend zur Seite steht und an Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilnimmt.</p>	<p>3. Das Präsidium führt die Geschäfte, erarbeitet den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung. Es kann dafür (entfällt) Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter einsetzen, die dem Präsidium beratend zur Seite stehen und an Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilnehmen.</p>
<p>4. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter zur Führung der leistungssportlichen Entwicklung im Verband bestellen. Er steht dem Präsidium beratend zur Seite und nimmt an den</p>	<p>4. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Führung der</p>

<p>Präsidiums- und Vorstandssitzungen teil.</p> <p>5. Beschlüsse kann das Präsidium nur fassen, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Erst nach Entscheidung des Vorstandes darf die strittige Frage entschieden werden.</p> <p>Scheidet ein Mitglied – gleich aus welchem Grunde – aus dem Präsidium aus, kann die Funktionsfähigkeit des Präsidiums durch unverzügliche Kooptierung einer geeigneten Persönlichkeit aus den Reihen des Verbandes (§ 15 Ziff. 1) durch Mehrheitsentscheidung der restlichen Mitglieder bis zum nächsten, turnusmäßigen Verbandstag sichergestellt werden. Die kooptierten Präsidiumsmitglieder sind durch den Vorstand zu bestätigen. Dabei sollen nach Möglichkeit Vorstand und Mitglieder im Wege eines Vorschlagsrechts einbezogen werden, es sei denn, eine lückenlose Vertretung des Verbandes wäre hierdurch gefährdet.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandes und der Vorstand sind unverzüglich zu informieren.</p>	<p>leistungssportlichen Entwicklung im Verband bestellen. Er steht dem Präsidium beratend zur Seite und nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.</p> <p>5. Beschlüsse kann das Präsidium nur fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>Die Mitglieder des Verbandes sind unverzüglich zu informieren.</p>	<p>9. Jedes Präsidiumsmitglied hat mit Annahme seiner Wahl sicherzustellen, dass es über elektronische Medien (E-Mail) jederzeit Mitteilungen erhalten kann. Zu diesem Zweck richtet der Verband über die Geschäftsstelle einen E-Mail Postfach ein und kann auch per E-Mail über die Geschäftsstelle des Verbandes zu Präsidiumssitzungen einladen. Außerdem können auf diesem Weg Beschlussvorlagen verschickt werden.</p> <p>10. Das Präsidium tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzung leitet der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Zu den turnusmäßigen Sitzungen wird mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe zu fassender Beschlüsse eingeladen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Präsidiumssitzung schriftlich oder in Text- bzw. elektronischer Form in der Geschäftsstelle ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Präsidiumssitzung gestellt, beschließt das Präsidium über die Zulassung.</p>	<p>6. Jedes Präsidiumsmitglied hat mit Annahme seiner Wahl sicherzustellen, dass es über elektronische Medien (E-Mail) jederzeit Mitteilungen erhalten kann. Zu diesem Zweck richtet der Verband über die Geschäftsstelle ein E-Mail-Postfach ein und kann auch per E-Mail über die Geschäftsstelle des Verbandes zu Präsidiumssitzungen einladen. Außerdem können auf diesem Weg Beschlussvorlagen verschickt werden.</p> <p>7. Das Präsidium tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzung leitet der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Zu den turnusmäßigen Sitzungen wird mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe der zu fassenden Beschlüsse eingeladen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Präsidiumssitzung schriftlich oder in Text- bzw. elektronischer Form in der Geschäftsstelle ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Präsidiumssitzung</p>
--	--	---	---

<p>11. Außerordentliche Präsidiumssitzungen werden – soweit es die Interessen des Verbandes gebieten – schriftlich oder in Textform über die hinterlegten E-Mailadressen mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Kürzere Ladungsfristen sind zulässig, wenn alle Mitglieder in Textform zustimmen bzw. auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.</p>	<p>gestellt, beschließt das Präsidium über die Zulassung.</p> <p>8. Außerordentliche Präsidiumssitzungen werden – soweit es die Interessen des Verbandes gebieten – schriftlich oder in Textform über die hinterlegten E-Mailadressen mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Kürzere Ladungsfristen sind zulässig, wenn alle Mitglieder in Textform zustimmen bzw. auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.</p>
---	--

<p>§ 10 Kommissionen</p> <p>Zur Realisierung der Aufgaben des Verbandes, können spezifische Kommissionen (z.B. für Einzeldisziplinen etc.) gebildet werden. Die Aufgaben einer Kommission sind in einer entsprechenden Ordnung zu regeln.</p> <p>§ 11 Athletenkommission</p> <p>Die Athletenkommission besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die jährlich neu unter Verantwortung des Vizepräsidenten Leistungssport benannt werden. Sie bestimmen den Athletensprecher.</p>	<p>§ 10 Kommissionen</p> <p>Zur Realisierung der Aufgaben des Verbandes, können spezifische Kommissionen (z.B. für Einzeldisziplinen etc.) gebildet werden. Die Aufgaben einer Kommission sind in einer entsprechenden Ordnung zu regeln.</p> <p>§ 11 Athletenkommission</p> <p>Die Athletenkommission besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die jährlich neu unter Verantwortung des Vizepräsidenten Leistungssport benannt werden. Sie bestimmen den Athletensprecher.</p>
--	--

§ 12
Finanzen des TSV

1. Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuschüsse
 - Spenden,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Geschäftstätigkeit,
 - Dienstleistungen an Dritte sowie
 - Sponsorentätigkeit

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Thüringer Skiverbandes.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12
Finanzen des TSV

1. Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuschüsse,
 - Spenden,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Geschäftstätigkeit,
 - Dienstleistungen an Dritte,
 - Werbeeinnahmen,
 - Sponsorenleistungen.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Thüringer Skiverbandes.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

<p>§ 13 Skibebezirke</p> <p>Der Thüringer Skiverband gliedert sich in Skibebezirke.</p> <p>Die Vorstände der Skibebezirke sehen ihre Aufgabe darin, in ihren Regionen die Entwicklung des Schneesports und der Vereine zu fördern und zu koordinieren.</p> <p>Der Vorstand des jeweiligen Skibebezirks wird durch die angeschlossenen Vereine für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten Vorsitzenden der Skibebezirke sind automatisch Mitglieder des Vorstandes des TSV.</p>	<p>§ 13 Skibebezirke</p> <p>Der Thüringer Skiverband gliedert sich in Skibebezirke.</p> <p>Die Vorstände der Skibebezirke sehen ihre Aufgabe darin, in ihren Regionen die Entwicklung des Schneesports und der Vereine zu fördern und zu koordinieren.</p> <p>Der Vorstand des jeweiligen Skibebezirks wird durch die angeschlossenen Vereine für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorsitzenden der Skibebezirke sind automatisch Mitglieder des Vorstandes des TSV.</p>
<p>§ 14 Wahlen / Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> Jedes Mitglied eines Vereins des Verbandes ist ab 16 Jahre wählbar. Jedes Mitglied darf mit 14 Jahren an Wahlen teilnehmen. Die Wahl der Verbandsorgane erfolgt für 3 Jahre. Bei den Wahlen und Abstimmungen zählen nur die JA- oder NEIN-STIMMEN. Die Wahl des Präsidenten, des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung. Beschlüsse der Organe werden, sofern diese Satzung nicht 	<p>§ 14 Wahlen / Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> Jedes Mitglied eines Vereins des Verbandes ist ab 18 Jahre wählbar und darf an Wahlen teilnehmen. Die Wahl der Verbandsorgane erfolgt für drei Jahre. Bei den Wahlen und Abstimmungen zählen nur die JA- oder NEIN-STIMMEN. Die Wahl des Präsidenten, des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage der durch den Verbandstag bestätigten Wahlordnung. Beschlüsse der Organe werden, sofern diese Satzung nicht

<p>etwas anderes zwingend vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.</p>	<p>etwas Anderes zwingend vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Verbandtages. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Verbandstages. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.</p>
--	--

<p>§ 15 Protokolle</p> <p>Über Versammlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.</p> <p>§ 16 Auflösung des Verbandes</p> <p>Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Thüringer Skiverbandes an den Landessportbund Thüringen e.V., der es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 17 Auszeichnungen</p> <p>Der Thüringer Skiverband e.V. zeichnet natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung aus.</p> <p>§ 18 Sanktionen</p> <p>Gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen das Statut verstoßen, die Grundsätze und Ziele des skisportlichen Gemeinschaftslebens verletzen, können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldbußen • Ausschluss <p>Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>§ 15 Protokolle</p> <p>Über Versammlungen und Beschlüsse jeder Art sind Protokolle anzufertigen.</p> <p>§ 16 Auflösung des Verbandes</p> <p>Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Thüringer Skiverbandes an den Landessportbund Thüringen e.V., der es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 17 Auszeichnungen</p> <p>Der Thüringer Skiverband e.V. zeichnet natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung aus.</p> <p>§ 18 Sanktionen</p> <p>Gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder die Grundsätze und Ziele des skisportlichen Gemeinschaftslebens verletzen, können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldbußen • Ausschluss <p>Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>
---	---

<p>§ 19 Kassenprüfung</p> <p>Die Kassenprüfer (3) werden alle 3 Jahre gewählt. Sie haben die Finanzgeschäfte zu prüfen und darüber den Verbandstag zu unterrichten.</p>	<p>§ 19 Kassenprüfung</p> <p>Die Kassenprüfer (3) werden alle drei Jahre gewählt. Sie haben die Finanzgeschäfte jährlich zu prüfen und darüber zu jedem Verbandstag zu unterrichten.</p>

<p>§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte</p> <p>1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.</p> <p>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verband/Verein.</p> <p>2. Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. (Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.)</p>	<p>§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte</p> <p>1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.</p> <p>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verband/Verein.</p> <p>2. Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. (Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.)</p>
---	---

<p>3. Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und deren Mitglieder in seinen Verbandspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</p> <p>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnislisten, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder</p>	<p>3. Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und deren Mitglieder in seinen Verbandspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</p> <p>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnislisten, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder</p>
--	--

<p>sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.</p> <p>Ein Mitglied des Verbandes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Mitglieder widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.</p> <p>5. In seinen Verbandspublikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage von Mitgliedern seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name Vereins-sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.</p> <p>Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter</p>	<p>sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.</p> <p>Ein Mitglied des Verbandes kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Mitglieder widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.</p> <p>5. In seinen Verbandspublikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage von Mitgliedern seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name Vereins-sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.</p> <p>Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter</p>	<p>Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.</p> <p>Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied für seine Mitglieder jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie der personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.</p> <p>Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.</p>	<p>Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.</p> <p>Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied für seine Mitglieder jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie der personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.</p> <p>Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.</p>
--	--	--	--

<p>6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.</p> <p>Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird dem Mitglied eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.</p>	<p>6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.</p> <p>Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird dem Mitglied eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.</p>
<p>7. Durch das Mitglied und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenanntem Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p>	<p>7. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p>

<p>8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.</p>	<p>8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.</p>
---	---